

ERBSCHAFTSTEUER- UND BEWERTUNGS- GESETZ - WISSEN AUFFRISCHEN

A lifebuoy with a white rope border and a blue center is the central focus. The words 'WELCOME' and 'ON BOARD' are printed in black on the white sections of the lifebuoy. The background is a blurred image of a beach with waves crashing onto the shore.

LESEPROBE

Stefan Schmidt, Dipl.-Kfm. (FH), Steuerberater, Walsrode/Hannover
(weitere Beratungsstelle)

März 2019

Inhaltsverzeichnis

A.	ÜBERBLICK ÜBER DAS BEWG	7
1.	Allgemeine Bewertungsgrundsätze	7
2.	Bewertung von Kapitalforderungen und Schulden	8
2.1	Grundsatz: Bewertung mit dem Nennwert	8
2.2	Besonderheit: Bewertung über oder unter dem Nennwert	8
2.2.1	Unverzinsliche Kapitalforderungen/-schulden	9
2.2.2	Niedrigverzinsliche Kapitalforderungen/-schulden	10
2.2.3	Hochverzinsliche Kapitalforderungen/-schulden	11
2.3	Aufschubzeit	12
2.4	Ansprüche aus Lebensversicherungen	14
2.5	Fondsanteile	14
3.	Bewertung von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen	14
3.1	Allgemeines	14
3.2	Bewertung von Rentenleistungen	16
3.2.1	Unterscheidung	16
3.2.2	Begrenzung des Jahreswerts von Nutzungen	18
4.	Bewertung des Grundvermögens	19
4.1	Unbebaute Grundstücke	20
4.2	Bebaute Grundstücke	21
4.2.1	Grundstücksarten	21
4.2.2	Bewertungsverfahren	21
4.2.2.1	Vergleichswertverfahren	22
4.2.2.2	Ertragswertverfahren	24
4.2.2.3	Sachwertverfahren	31
4.3	Sonderfälle	36
4.3.1	Bewertung in Erbbaurechtsfällen, §§ 192 ff. BewG	36
4.3.1.1	Bewertung des Erbbaurechts, § 193 BewG	37
4.3.1.2	Bewertung des Erbbaugrundstücks (belastetes Grundstück), § 194 BewG	38
4.3.2	Gebäude auf fremdem Grund und Boden	41
4.3.2.1	Bewertung des Gebäudes auf fremdem Grund und Boden, § 195 Abs. 2 BewG ..	41
4.3.2.2	Bewertung des belasteten Grundstücks, § 195 Abs. 3 BewG	42
4.3.3	Bewertung von Grundstücken im Zustand der Bebauung	42
4.3.4	Gebäude und Gebäudeteile für den Zivilschutz, § 197 BewG	42

4.4	Escape-Klausel	43
5.	Bewertung von Betriebsvermögen	44
5.1	Allgemeines.....	44
5.2	Ermittlung des gemeinen Werts nach § 11 Abs. 2 BewG.....	44
5.3	Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren, §§ 199 ff. BewG	46
5.3.1	Ermittlung des Jahresertrages, §§ 201, 202 BewG.....	47
5.3.2	Kapitalisierungsfaktor, § 203 BewG.....	50
5.3.3	Wirtschaftsgüter mit eigenständigen Wertansätzen	50
5.4	Substanzwert.....	54
5.4.1	Anwendung des Substanzwerts.....	54
5.4.2	Keine Anwendung des Substanzwerts.....	54
5.4.3	Ermittlung des Substanzwerts	54
5.4.4	Umfang des Betriebsvermögens.....	54
5.4.5	Bewertung des Betriebsvermögens	55
5.4.6	Besonderheit: Ableitung des Substanzwerts.....	55
6.	Besonderheiten bei der Bewertung von Kapital- und Personengesellschaften	57
6.1	Ermittlung des Werts von Anteilen an Personengesellschaften	57
6.2	Bewertung des Anteils an einer Kapitalgesellschaft.....	58
B.	ÜBERBLICK ÜBER DAS ERBSTG	59
1.	Sachliche und Persönliche Steuerpflicht	59
1.1	Sachliche Steuerpflicht	59
1.2	Persönliche Steuerpflicht.....	59
1.2.1	Unbeschränkte Steuerpflicht.....	59
1.2.2	Beschränkte Steuerpflicht.....	60
1.2.3	Erweiterte beschränkte Steuerpflicht	61
1.2.4	Übersicht zur persönlichen Steuerpflicht.....	62
2.	Steuerklassen, § 15 ErbStG	63
2.1	Steuerklasse I.....	63
2.2	Steuerklasse II.....	63
2.3	Steuerklasse III.....	63
2.4	Besonderheit - § 15 Abs. 4 ErbStG.....	63
3.	Freibeträge, §§ 16 und 17 ErbStG	64
3.1	Persönliche Freibeträge, § 16 ErbStG	64
3.2	Besonderer Versorgungsfreibetrag, § 17 ErbStG	65

4.	Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs	66
5.	Abzug von Nachlassverbindlichkeiten	67
5.1	Überblick	67
5.1.1	Schulden nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG (Erblasserschulden)	67
5.1.2	Schulden nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG (Erbfallschulden)	67
5.1.3	Schulden nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG (Erbfallkosten).....	67
5.2	Begrenzung des Schuldenabzuges, § 10 Abs. 6 ErbStG.....	69
5.2.1	Kein Schuldenabzug auf nicht steuerpflichtiges Vermögen	69
5.2.2	Schuldenabzug im Zusammenhang mit „Produktivvermögen“ und Mietwohngrundstücken.....	70
5.2.3	Abzug von Nutzungsrechten.....	71
6.	Ausgewählt sachliche Steuerbefreiungen	71
6.1	Steuerbefreiung für bewegliche körperliche Gegenstände nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.....	71
6.2	Steuerbefreiung für das Familienheim	72
6.2.1	Schenkung an Ehegatten/Lebenspartner, § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG.....	72
6.2.2	Erwerb von Todes durch Ehegatten/Lebenspartner, § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG...	73
6.2.3	Zuwendung von Todes wegen an Kinder, § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG.....	74
6.3	Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke.....	74
6.4	Steuerbefreiung bei Pflegeleistungen, § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG	76
6.5	Steuerbefreiung für Gelegenheitsgeschenke, § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG.....	76
7.	Steuerentlastungen für Unternehmensvermögen	77
7.1	Überblick bei begünstigtem Vermögen bis 26 Mio. EUR.....	77
7.2	Begünstigungsfähiges Vermögen, § 13b Abs. 1 ErbStG.....	77
7.3	Begünstigtes Vermögen	78
7.3.1	Verwaltungsvermögen.....	78
7.3.1.1	Umfang des Verwaltungsvermögens nach § 13b Abs. 4 ErbStG	79
7.3.1.2	Umschichtung nach § 13b Abs. 5 ErbStG.....	83
7.3.1.3	Vermögensgegenstände zur Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen.....	83
7.3.2	Ermittlung des begünstigten Vermögens	83
7.3.2.1	Nettowert des Verwaltungsvermögens	84
7.3.2.2	Umqualifizierung originär nicht begünstigten Vermögens	86
7.3.2.3	Beispiel	86
7.4	Umfang der Begünstigungen.....	88
7.4.1	Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag bei „Regelverschonung“	88
7.4.2	Fortsetzung des Beispiels unter 7.3.2.3.....	89

7.4.3	Vorweg-Abschlag gem. § 13a Abs. 9 ErbStG	89
7.4.4	Optionsverschönerung - § 13a Abs. 10 ErbStG	89
7.5	Lohnsummenfrist und Behaltensregelungen.....	90
7.5.1	Lohnsummenregelung.....	90
7.5.2	Behaltensregelung	91
7.5.2.1	Steuerschädliche Verfügungen.....	91
7.5.2.2	Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Behaltensfrist.....	92
7.5.2.3	Reinvestitionsklausel	93
7.5.2.4	Anzeigepflicht.....	94
7.6	Begünstigungstransfer.....	94
7.7	Konsolidierte Verbundvermögensaufstellung bei mehrstufigen Unternehmensstrukturen	94
7.8	Zusammenfassende Praxisbeispiele	95
7.8.1	„Allgemeines“ Beispiel	95
7.8.2	Beispiel zur konsolidierten Verbundvermögensaufstellung	97
7.9	Begünstigung von Großerwerben	99
7.9.1	Gesonderter Verschönerungsabschlag gem. § 13c ErbStG.....	99
7.9.2	Verschönerungsbedarfsprüfung, § 28a ErbStG	99
7.9.3	Verhältnis zwischen Verschönerungsbedarfsprüfung und Verschönerungsabschlag	100
7.10	Stundung nach § 28 ErbStG.....	100
8.	Erbschaftsteuerliche Besonderheiten der Zugewinnsgemeinschaft.....	101
8.1	Zivilrechtliche Vorgaben	101
8.1.1	Zugewinnausgleichsforderung im Todesfall.....	102
8.1.2	Zugewinnausgleichsforderung in anderen Fällen.....	103
8.2	Erbschaftsteuerliche Behandlung der Zugewinnsgemeinschaft, § 5 ErbStG	104
8.2.1	Abwicklung bei Erbenstellung des Ehegatten, § 5 Abs. 1 ErbStG.....	104
8.2.2	Abwicklung bei tatsächlichem Zugewinnausgleich, § 5 Abs. 2 ErbStG	106
8.2.3	Übersicht zu § 5 ErbStG	106
9.	Besonderheiten im Zusammenhang mit Kapitalgesellschaften.....	107
9.1	Ausscheiden aus einer Gesellschaft.....	107
9.2	Folgen verdeckter Gewinnausschüttungen.....	107
9.3	Folgen offener/verdeckter Einlagen	108
9.4	Steuerklasse bei Zuwendungen von Kapitalgesellschaften.....	110

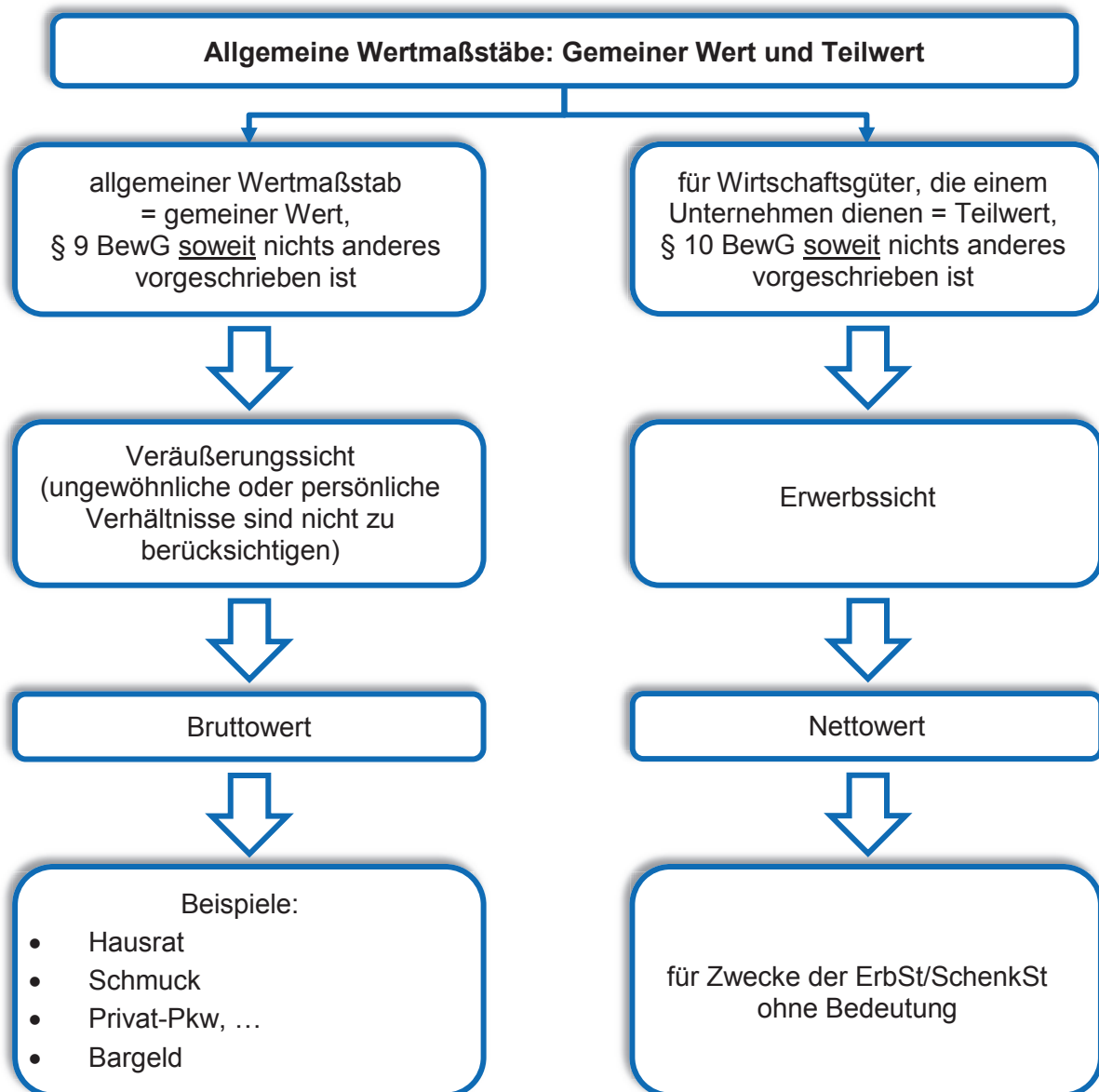
A. ÜBERBLICK ÜBER DAS BEWG

1. Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ist bei der Bewertung der **gemeine Wert** zugrunde zu legen, § 9 Abs. 1 BewG. Der gemeine Wert eines Wirtschaftsgutes entspricht dem Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Einzelveräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse (z. B. Notverkauf, Freundschaftspreis) sind nicht zu berücksichtigen, § 9 Abs. 2 BewG. Der gemeine Wert entspricht damit dem Einzelveräußerungspreis auf dem freien Markt. Der gemeine Wert ist ein Bruttowert, er beinhaltet auch die Umsatzsteuer.

Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen dienen, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem **Teilwert** anzusetzen. Der Teilwert entspricht dem Preis des einzelnen Wirtschaftsgutes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das ganze Unternehmen, wobei davon auszugehen ist, dass der Erwerber das Unternehmen fortführt, § 10 Sätze 2 und 3 BewG. Der Teilwert ist für Zwecke der ErbSt/SchenkSt ohne Bedeutung.

H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag



2. Bewertung von Kapitalforderungen und Schulden

2.1 Grundsatz: Bewertung mit dem Nennwert

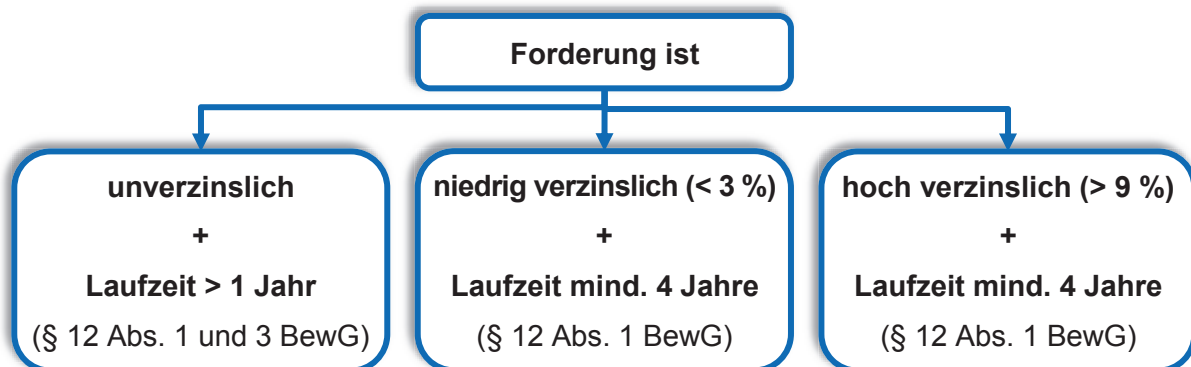
Kapitalforderungen sind grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten, sofern sie nicht unter § 11 BewG fallen (und deshalb mit dem Kurswert anzusetzen sind), § 12 Abs. 1 Satz 1 BewG. Zu den mit dem Nennwert zu bewertenden Kapitalforderungen gehören damit z. B. Bankguthaben, Hypotheken- und Grundschuldforderungen, Steuererstattungsansprüche sowie Ansprüche auf Zinsen, Tantiemen, Gehälter oder Gewinnanteile oder Kapitalforderungen aus einer Instandhaltungsrücklage.

Die der Kapitalforderung (des Gläubigers) gegenüberstehende Kapitalschuld (des Schuldners) ist grundsätzlich ebenfalls mit dem Nennwert zu bewerten.

2.2 Besonderheit: Bewertung über oder unter dem Nennwert

Eine Bewertung über oder unter dem Nennwert kommt nur in Betracht, wenn besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wertansatz rechtfertigen, § 12 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BewG, insbesondere in folgenden Fällen:

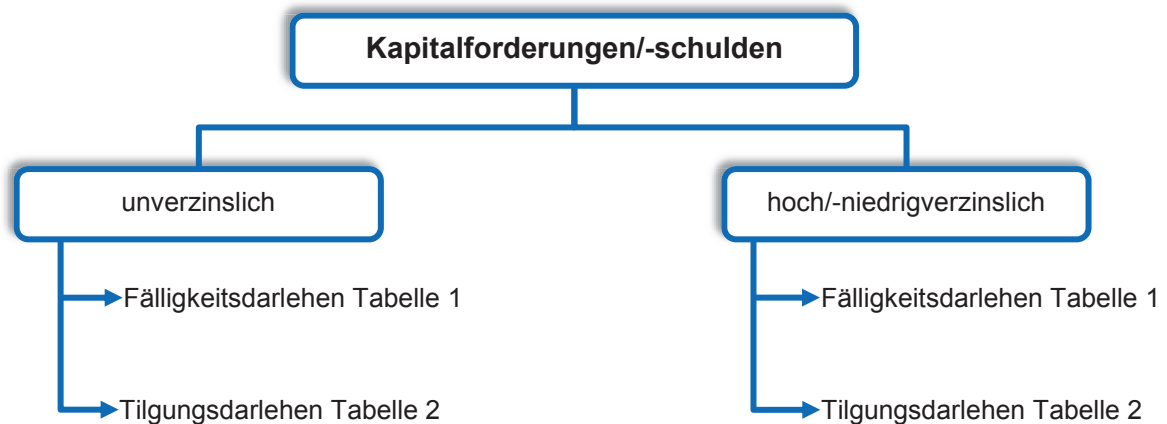
- Uneinbringliche Forderungen sind nicht anzusetzen, § 12 Abs. 2 BewG.
- Zweifelhafte Forderungen sind mit dem wahrscheinlich eingehenden Wert anzusetzen.
- Für unverzinsliche, hoch oder niedrig verzinsliche Forderungen ergeben sich folgende Besonderheiten:



Praktikerhinweis

Vgl. zur Bewertung von Kapitalforderungen und Schulden: Gleichlautender Ländere rlass vom 10.10.2010, Beck'sche „Steuererlasse“ 200 § 12/1.

Aus dem Erlass ergeben sich in Abhängigkeit der vorliegenden Besonderheit (keine, hohe, niedrige Zinsen sowie Fälligkeits- oder Tilgungsdarlehen) Vervielfältiger, die den dem Erlass angefügten Tabellen zu entnehmen sind:



2.2.1 Unverzinsliche Kapitalforderungen/-schulden

Bei unverzinslichen Kapitalforderungen/-schulden ist der Nennwert in Abhängigkeit von der Laufzeit am Bewertungsstichtag mit den Vervielfältigern aus der Tabelle 1 (Fälligkeitsdarlehen) oder der Tabelle 2 (Tilgungsdarlehen) zu multiplizieren, um den Gegenwartswert zu erhalten.

Beispiel: A gewährt dem B am 01.01.12 ein zinsloses Darlehen über 50.000 EUR, rückzahlbar in einer Summe am 28.02.14.

Welchen Wert hat die Darlehensforderung am 01.01.12?

Lösung: Es handelt sich um ein unverzinsliches Fälligkeitsdarlehen, dessen Gegenwartswert durch Anwendung der Tabelle 1 zu ermitteln ist (vgl. „Ländererlass“, Tz. II. 1.2.1). Die Laufzeit beträgt 2 Jahre, 1 Monat und 28 Tage. Der Vervielfältiger kann daher nicht unmittelbar der Tabelle 1 entnommen werden, sondern muss durch Interpolation ermittelt werden (vgl. „Ländererlass“, Tz. II. 2.3).

Vervielfältiger für 3 Jahre (Tabelle 1)	0,852
./. Vervielfältiger für 2 Jahre (Tabelle 1)	<u>./. 0,898</u>
= Differenz	./. 0,046
davon $(1/12 + 28/360 = 58/360)$./. 0,007
maßgebender Vervielfältiger: $0,898 \text{ ./. } 0,007 =$	0,891
Gegenwartswert: $50.000 \text{ EUR} \times 0,891 =$	44.550 EUR.

Beispiel: A hat am 01.01.12 gegen B eine zinslose Darlehensforderung von 50.000 EUR, die in vierteljährlichen Raten von 5.000 EUR (2,5 Jahre) zu tilgen ist (jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08., 01.11. des Jahres). Die erste Rate ist am 01.02.12 für das Vierteljahr 01.01. bis 31.03.12 zu zahlen, die letzte Rate am 01.05.14 für das Vierteljahr 01.04. bis 30.06.14.

Welchen Wert hat die Darlehensforderung am 01.01.12?

Lösung: Es handelt sich um ein unverzinsliches Tilgungsdarlehen, dessen Gegenwartswert durch Anwendung der Tabelle 2 zu ermitteln ist (vgl. „Ländererlass“, Tz. II. 1.2.1). Zahlungszeitpunkte innerhalb der Periode sind unbeachtlich. Die Laufzeit beträgt (Nennwert am Bewertungsstichtag / Jahreswert = 50.000 EUR / 20.000 EUR =) 2,5 Jahre.

Damit ergibt sich folgende Wertermittlung:	
Vervielfältiger für 3 Jahre (Tabelle 2)	2,772
./. Vervielfältiger für 2 Jahre (Tabelle 2)	<u>./. 1,897</u>
= Differenz	0,875
davon 6/12 =	0,438
maßgebender Vervielfältiger: 1,897 + 0,438 =	2,335
Jahreswert: 4 x 5.000 EUR= 20.000 EUR	
Gegenwartswert: 20.000 EUR x 2,335 = 46.700 EUR.	

2.2.2 Niedrigverzinsliche Kapitalforderungen/-schulden

Niedrigverzinsliche Forderungen mit einem **Zinssatz unter 3 %**, deren Kündbarkeit am Bewertungsstichtag für mindestens 4 Jahre ausgeschlossen ist, sind mit dem um den Kapitalwert des jährlichen Zinsverlustes („Minderverzinsung“) gekürzten Nennwert (= Gegenwartswert) anzusetzen.

